

<b>Anfrage</b>  Jürgen Morlock, FDP  vom 29.06.2017	<b>Gremium</b>	Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates
	<b>Termin</b>	18. Juli 2017
	<b>TOP</b>	6
	<b>Status</b>	Öffentlich
<b>Politische Äußerungen im Mitteilungsblatt</b>		

Die Ortsverwaltung möge nach Einholung der Informationen die folgenden Anfragen beantworten.

### **Anfrage**

In welchen Mitteilungsblättern in Karlsruhe dürfen keine politischen Meinungen veröffentlicht werden?

Mit welcher Begründung wird Artikel 5 unseres Grundgesetzes in unserm Mitteilungsblatt beschränkt?

Warum werden durch Meinungs Ausschluss im Mitteilungsblatt die Fraktionen/Ortschaftsratsmitglieder in ihrer Arbeit der politischen Willensbildung des Volkes (Artikel 21, Grundgesetz) beschränkt?

Stimmt die OV zu, dass der Ausschluss von OR-Fraktionen bzw. Mitglieder in der „Tendenz“ verfassungsfeindlich ist?

Bestehen gravierende Unterschiede in der politischen Arbeit bzw. in der Meinungsäußerung zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung, zwischen den Parteien von Wolfartsweier und den Bergdörfern?

### **Begründung**

Das Mitteilungsblatt ist das wichtigste Organ, wenn es um Nachrichten oder Mitteilungen über unseren Stadtteil geht.

Mehr Meinungsvielfalt ist gut für die Demokratie und Gesellschaft, auch für unsere Bürger. Sie bewahrt vor dem Vorwurf von „Zensur und Lügenpresse“ von „Parteien, die die Wahrheit gepachtet haben“.

Ich persönlich fühle mich nach Art. 5 Grundgesetz in meiner Meinungsäußerung behindert – auch dadurch, dass die Einsetzung einer Anzeige untersagt ist. Darüber hinaus, bin ich gegenüber Ortschaftsratsmitgliedern anderer Stadtteile benachteiligt.

Ich erinnere auch nochmal an die Gemeindeordnung die der Landtag am 14. Oktober 2015 geändert hat. Danach ist nach § 20 folgender Absatz 3 den Fraktionen bzw. Einzelmitgliedern das Recht einzuräumen, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen.

Jürgen Morlock

FDP Ortschaftsrat